



■ LUMIT® Solaranlagenversicherung

Webcode: _____

■ LUMIT® Betreiber-Haftpflichtversicherung

Webcode: _____

Die aufgrund dieses Deckungsauftrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

An:

Mannheimer Versicherung AG

Maklerdirektion West
Tel. 0221.16005-102

- Fax 0221.16005-140
- mdwest@mannheimer.de

Von (Makler):

Vermittler(in)-Nr.: _____

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir - als Makler für den Versicherungsnehmer - in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“).

Datenschutzhinweise

Risikorelevante Informationen erteilen wir – als Makler für den Versicherungsnehmer – in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei laufenden Versicherungen und Großrisiko-Versicherungen“).

Versicherungsnehmer(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen

- 0 = ohne Anrede 1 = Herr 2 = Frau 6 = Firma 9 = Sonderanrede

Bereits Kunde/Kundin? ja nein

Vor- und Zuname _____
Straße/Haus-Nr. bzw. Postfach _____
PLZ/Wohnort _____
Geburtsdatum _____

Telefon*) _____
Telefax*) _____
E-Mail*) _____

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen bitte auf gesondertem Blatt angeben.

*) freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer | Zahlungsweise

Beginn (0 Uhr) _____ Ablauf (0 Uhr) _____ Zahlweise: jährlich

Die Versicherungsdauer muss mindestens 1 Jahr betragen. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren bitte am Ende der Beitragsermittlung den Dauerrabatt von 5 % berücksichtigen.

Allgemeine Angaben

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenerehlichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt.

Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorversicherung

Vertragsnummer _____ Anlagennummer _____

Versicherungsort

Falls von o.g. Anschrift abweichend.

Straße/Haus-Nr. _____ PLZ/Ort _____

Versicherungsobjekt

Anlagenwert _____ Anlagenleistung _____ kWp Baujahr _____
Hersteller Module _____ Hersteller Wechselrichter _____

Montageort: ¹⁾ Schrägdach

- Flachdach
- Fassade
- Freifläche (anfragepflichtig)

Ausführung: ²⁾ dachintegriert

- dachparallel
- aufgeständert
- Aerosystem
- nachgeführt (anfragepflichtig)

Befestigung: ³⁾ Gewichtsbelastung

- bauseitige Verankerung
- Eigengewicht

Siehe hierzu auch Seite 5: Erläuterungen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

Vorstand:
Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Dr. Thomas Niemöller,
Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Besondere Angaben

A1. LUMIT® Solaranlagenversicherung

Vorschäden



Sind in den letzten 5 Jahren Schäden an den zu versichernden Objekten oder solchen gleicher Art eingetreten?

- Kein Schaden 1 Schaden 2 oder mehr Schäden → Anfrage Mannheimer (Bitte Aufstellung aller Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen)

Zusätzliche Versicherungssummen auf Erstes Risiko

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten bis 30.000 Euro
- Luftfrachtkosten bis 30.000 Euro
- Bewegungs- und Schutzkosten bis 30.000 Euro
- Maurer- und Stemmarbeiten bis 30.000 Euro
- Schadensuchkosten bis 30.000 Euro
- Gerüste und Arbeitsbühnen bis 30.000 Euro
- Kosten für die erforderliche De- und Remontage bei Gebäudefeuerschäden bis 2.500 Euro
- Feuerlöschkosten bis 30.000 Euro

Versicherungsumfang

- Es gelten folgende Besondere Vereinbarungen: TA 0019, TA 0022, TA 0025, TA 0028, TA 0037, TB 8108, TB 8109, TB 8115, TB 8116, TB 8126, Sanktionsklausel
- Mitversicherung von Ausfallkosten mit einer Haftzeit von 6 Monaten gem. TB 8109
 - Tagesentschädigung in der Zeit vom 01.04. - 30.09.: 2 Euro je kWp
 - Tagesentschädigung in der Zeit vom 01.10. - 31.03.: 1 Euro je kWp
- Mitversicherung von Schäden durch Erdbeben gem. TB 8126
- Es gilt eine Vorsorge von 10 % der Gesamt-Versicherungssumme, max. 250.000 Euro, gem. TB 8108 vereinbart

Selbstbehalt

- Anlagenleistung bis 10 kWp: 150 Euro, Anlagenleistung bis 100 kWp: 250 Euro, Anlagenleistung über 100 kWp: 500 Euro
- Für die Ausfallkosten:
 - Anlagenleistung bis 10 kWp: kein zeitlicher Selbstbehalt
 - Anlagenleistung ab 10 kWp: 2 Tage

Beitrag A1.

1. Grundlage für die Beitragsermittlung

Der maßgebende Nettobetrag berechnet sich aus der **Anlagenleistung (kWp)** multipliziert mit dem **Betrag je kWp**. Es gilt der entsprechende Mindestbetrag.

- **Anlagenleistung** (Übertrag von Seite 1): _____ kWp

Betrag
je kWp
in Euro

Mindest-
betrag
in Euro

- **Die zu versichernden Module befinden sich auf:**



- einem Wohngebäude** und/oder einem daran angrenzenden Carport/
Nebengebäude



- Dachflächen eines sonstigen Gebäudes, eines Unterstandes oder
einer Überdachung** mit folgender Gebäudenutzung:

- landwirtschaftliche Betriebsstätte (außer Kartoffel-, Rüben-
Obst-, Gemüse- und Weinanbau) ⁴⁾

- Holzverarbeitung, Papierherstellung, Kunststoffverarbeitung

- Herstellung und Lagerung von Pyrotechnik

- Recycling, Entsorgung



- Dachflächen eines sonstigen Gebäudes** der Bauartklasse IV (massive
Außenwände/weiche Dachung) oder Bauartklasse V (nicht massive
Außenwände/weiche Dachung) ⁵⁾

Siehe hierzu auch Seite 5: Erläuterungen



- Dachflächen eines sonstigen Gebäudes**



- Dachflächen eines Unterstandes, einer Überdachung oder eines
offenen Gebäudes**

- Dauerrabatt bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren

Betrag

Nachlass

2. Zu zahlender Beitrag

Beitrag (jährliche Zahlungsweise)

Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %)

Beitrag inklusive Vers.-Steuer

A2. LUMIT® Betreiber-Haftpflichtversicherung

gewünscht

nicht gewünscht



Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenerheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt. Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorschäden



Sind in den letzten 5 Jahren Schäden an den zu versichernden Objekten oder solchen gleicher Art eingetreten?

Kein Schaden

1 Schaden

2 oder mehr Schäden → Anfrage Mannheimer (Bitte Aufstellung aller Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen)

Versicherungssummen

6.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- u. Vermögensschäden für die Betreiberhaftpflicht-Versicherung.

Bei Personenschäden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person auf 3.000.000 Euro begrenzt.

Die Versicherungssumme für Sachschäden in der Betreiber-Haftpflichtversicherung ist in der Umwelt-Haftpflichtversicherung die pauschale Versicherungssumme für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.

1.000.000 Euro für die Umweltschadensversicherung.

In der Betreiber-Haftpflichtversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Fälle eines Versicherungsjahres das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme(n).

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie der Umweltschadensversicherung beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

Selbstbehalte

- 250 Euro bei Gebäude-/Mietsachschäden – soweit mitversichert
- 250 Euro in der Umwelt-Haftpflichtversicherung
- 1.000 Euro in der Umweltschadensversicherung

Beitrag A2.

1. Grundlagen für die Beitragsermittlung

Der Betrag ergibt aus der Anlagenleistung gemäß unten aufgeführter Tabelle.

■ Anlagenleistung (Übertrag von Seite 1): _____ kWp

■ Die zu versichernde Anlage befindet sich:



auf/an dem eigenen Gebäude

Anlagenleistung bis (kWp)	Betrag (Euro)
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____



auf/an einem fremden Gebäude
Gebäude-/Mietsachschäden gemäß Abschnitt B
Ziffer 3.3. LUMIT BBR 37a '13 sind mitversichert.

Anlagenleistung bis (kWp)	Betrag (Euro)
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Beträge für Anlagenleistungen über 1.000 kWp sind vor Antragsstellung mit der Mannheimer abzustimmen.

Dauerrabatt bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren

Betrag _____

Nachlass _____

2. Zu zahlender Beitrag

Beitragsangleichung:

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.

Beitrag (jährliche Zahlungsweise) _____

Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %) _____

Beitrag inklusive Vers.-Steuer _____

Gesamtbeitrag für alle beantragten Versicherungen A1 - A2

Zu zahlender Beitrag A1 - A2

Beitrag gemäß Zahlungsweise inkl. Vers.-Steuer

Besondere Vereinbarungen

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt

im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)

oder im Direktinkasso

aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:

– SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

per Rechnung

Vertragsgrundlagen

Es gelten für die LUMIT Solaranlagenversicherung

– der Deckungsauftrag,

– die LUMIT-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Solaranlagen (LUMIT VB-Solar '08),

– die Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08).

Es gelten für die LUMIT Betreiber-Haftpflichtversicherung

– der Deckungsauftrag,

– die Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008),

– die LUMIT Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2013 zur Betreiber-Haftpflichtversicherung (LUMIT BBR 37a '13),

– die Allgemeine Bedingungen 2010 für die Umweltschadensversicherung (Mannheimer USV '10).

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen zur LUMIT Solaranlagen-Versicherung, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind (siehe Seite 6).

Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden.

Beachten Sie dazu die "Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG" im Anhang.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, gemäß Anhang.

2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, gemäß Anhang.

3. Kundeninformationen, Produktinformationsblätter (für Privatkunden), Belehrungen, Versicherungsbedingungen, Gesetzesauszüge und Datenschutzhinweise gemäß nachstehender Webcodes unter makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Webcodes:

Für die LUMIT Solaranlagenversicherung: _____

Für die LUMIT Betreiber-Haftpflichtversicherung: _____

Ort/Datum _____



Unterschrift
Makler



Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

- SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift
- Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG
- Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG

1) Erläuterungen zum Montageort

Schrägdach:

Folgende Dachformen gelten als Schrägdach: Pult-, Sattel-, Walm-, Zelt- und Sheddach mit einer Dachneigung von mindestens 15°.

Flachdach:

Unter Flachdach als Dachform versteht man Dächer mit einer Dachneigung unter 15°.

Fassade:

Die Module sind auf die Fassade aufgesetzt oder aber sie bilden die Fassade selbst.

Freifläche:

Bei einer Freiflächenanlage wird der PV-Generator mittels einer geeigneten Konstruktion auf dem Boden aufgeständert. Ein Gebäude als Tragkonstruktion ist dabei nicht vorhanden.

2) Erläuterungen zur Ausführung

Dachparallel:

Dachparallel bedeutet, dass die Module mit einem Abstand, aber parallel über der Dachhaut montiert werden.

Dachintegriert:

Dachintegriert bedeutet, dass die Dachhaut teilweise entfernt wird und Module selbst die Dachhaut bilden.

Aufgeständert:

Als aufgeständert werden Anlagen bezeichnet, deren Module mit Hilfe von Gestellen nicht parallel zur Dachhaut bzw. zum Gelände (bei Freiflächenanlagen) montiert sind.

Aerosystem:

Hierbei handelt es sich um ein Montagesystem für Flachdachanlagen, das aufgrund seiner aerodynamischen Form mit nur wenig Gegengewicht (im Vergleich zu herkömmlichen Systemen) auskommt und nicht kraftschlüssig mit dem Gebäude verbunden ist.

Nachgeführt:

Bei nachgeführten Anlagen folgt die Modulfläche im Tagesverlauf dem Stand der Sonne. Die Nachführung kann hierbei um eine oder zwei Achsen erfolgen.

3) Erläuterungen zur Befestigung

Gewichtsbelastung:

Hierbei wird das Montagesystem ohne kraftschlüssige Verbindung mit dem Gebäude aufgestellt und mittels zusätzlichem Ballast (Steine, Beton, Kies etc.) auf der Dachfläche/Feifläche positioniert.

Bauseitige Verankerung:

Das Montagesystem für die Aufnahme der Module wird hierbei kraftschlüssig mit dem Gebäude verbunden.

Eigengewicht:

Hierbei wird das Montagesystem ohne kraftschlüssige Verbindung mit dem Gebäude aufgestellt. Zusätzlicher Ballast wird hierbei nicht bzw. max. in Randbereichen aufgebracht.

4) Erläuterungen zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionsteile, Rohrleitungen) verbunden sind. Typische Bereiche sind z.B.

- Ställe für Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen, Geflügel samt Nebenräumen wie Futterküchen, Melkstände, Milchkammern usw.
- Scheunen, Lagerhäuser, Lager- und Vorratsräume und andere Lagerstätten für Heu, Stroh, Silage, Futter- und Düngemittel, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Gemüse und Obst
- Räume, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse aufbereitet und weiterverarbeitet werden (Trocknen, Dämpfen, Pressen, Gären, Schlachten, Fleischverarbeitung usw.)
- Maschinenhallen, Werkstätten und Garagen

5) Erläuterungen zur Bauart des Gebäudes (Beschaffenheit Gebäudekörper/Dach)

Als massive Außenwände gelten:

Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit raumseitiger Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff).

Nicht massive Außenwände sind:

Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit raumseitiger Wandplattenverkleidung aus Holz, Kunststoff.

Unter weicher Dachung ist zu verstehen:

Vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Holzschindeln, Ried, Schilf, Stroh oder sonstigen brennbaren Stoffen.

Neben den genannten Vertragsgrundlagen gelten folgende Klauseln und Besondere Vereinbarungen

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind – unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie – Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
- Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - Rückwirkungsschäden.
 - Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekom-munikation) bei Fremdbezug.
- Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0712]

Die Grenze der Entschädigung beträgt unabhängig von den vereinbarten Versicherungssummen EUR 5.000.000,00, höchstens jedoch die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren, wie Windkraftanlagen, Bohrseln, Bohrschiffe, Lade- und Löscheineln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Makler (TB 8015) [0912]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Vorsorge-Versicherungssumme (TB 8108) [0912]

Es gilt eine Vorsorge-Versicherungssumme in Höhe von 10 %, max. EUR 250.000,00 vereinbart, soweit für die versicherte Sache Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Die Vorsorge-Versicherungssumme gilt nicht, soweit nachträglich Anlagenerweiterungen dem Versicherer nicht angezeigt wurden.

Ausfallkosten bei Photovoltaikanlagen (TB 8109) [0912]

In Ergänzung von § 4 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung gelten die dort näher bezeichneten Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftzeit bis zur vereinbarten Tagesentschädigung mitversichert.

Vereinbarte Tagesentschädigung: EUR 2,00 je kWp (in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.)
EUR 1,00 je kWp (in der Zeit vom 01.10. bis 31.03.)

Vereinbarte Haftzeit: 6 Monate

Unabhängig von der vorgenannten Haftzeit gilt ausschließlich für Schäden an der/den versicherten Solaranlage(n) infolge der Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schäden durch Abhandenkommen, Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge einer dieser Gefahren,
- Sturm, Hagel sowie Schäden durch Abhandenkommen infolge einer dieser Gefahren,

eine Haftzeit von 12 Monaten, soweit sich die Instandsetzung der versicherten Photovoltaikanlage(n) deshalb verzögert, weil zunächst das Gebäude, auf, an oder in dem sich die versicherte(n) Solaranlage(n) befindet/ befinden, durch die Einwirkung dieser Gefahren instandgesetzt, teil- oder vollständig erneuert werden muss.

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (TB 8115) [0912]

Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (z.B. Schnee, Laub) sind nur dann mitversichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.

Wechselrichter (TB 8116) [0912]

Bei Schäden an Wechselrichtern wird die Entschädigung nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ab einem Gerätealter von 5 Jahren um jährlich 10 % gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung ersetzt.

Mitversicherung des Erdbebenrisikos (TB 8126) [1113]

In Abänderung von § 3 Nr. 1e der dem Vertrag zugrunde gelegten LUMIT VB-Solar in der jeweils vereinbarten Fassung sind Schäden durch Erdbeben mitversichert.

Sanktionsklausel

- Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
- Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE29ZZ00000023309

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

SEPA-Mandat nur für diesen Vertrag

SEPA-Mandat für alle meine Verträge

SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr. _____

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschritfeinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Vor- und Zuname Antragsteller(in) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____


Sofern Zahler(in) nicht Antragsteller(in)

Vor- und Zuname Zahler(in) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Ort/Datum _____

Unterschrift Zahler(in) _____ 

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller(in).

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur bei Verbrauchern) [Wenn Sie das Informationsblatt auch als gewerblich oder selbständig beruflich Tätiger erhalten, z. B. bei einer Kraftfahrzeugversicherung, werden Sie dadurch nicht zum Verbraucher],
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
 per Post: Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
 per Fax: 06 21. 457 80 08
 per E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Je nach Beitragszahlungsweise:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags
---	---	--

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrags von EUR 30,00 = EUR 12,00

Der Versicherer hat zurückerzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt (Sie finden die Informationen in dieser „Kundeninformation“):

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung